

Der Gesellschafter.

Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Preis vierteljährlich hier 1.10 M., mit Trägerlohn 1.20 M., im Bezugs- und 10 Km.-Berkehr 1.25 M., im übrigen Württemberg 1.35 M. Monatsabonnements nach Verhältnis.

Freispreeher Nr. 29.

85. Jahrgang.

Freispreeher Nr. 29.

Anzeigen-Gebühr für die einspalt. Zeile aus gewöhnlicher Schrift oder deren Raum bei einmal. Einrückung 10 g. bei mehrmaliger entsprechend Rabatt.

Belagen, Wanderschriften, Illustr. Sonntagsblatt und Schluß. Konvult.

Nr 80

Mittwoch, den 5. April

1911

Kgl. Oberamt Nagold.

Bekanntmachung.

Das K. Staatsministerium hat sich dahin geeinigt, daß am 8. April ds. Ja., dem Fest der silbernen Hochzeit Ihrer Majestäten des Königs und der Königin, die Beamten und Bediensteten aller Departements dienstfrei und die Kanzleien der Staatsbehörden — von der Erledigung dringlicher Geschäfte abgesehen — zu schließen seien.

Die Gemeindebehörden werden hieron in Kenntnis gesetzt. Den 4. April 1911. Kommerell.

Bekanntmachung.

betr. den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Schönbrunn.

Im Farrenstall, sowie in dem Gehöfte des Amtsdieners Auer in Schönbrunn ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Auf Grund der §§ 18 ff. des Reichs- Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1889, R.G.B. v. 1894, S. 410, §§ 59 ff. der Bundesratsinstruktion hierzu vom 27. Juni 1895 R.G.B. S. 358 und des Ministerialerlasses v. 9. Okt. 1908, A.V. S. 273, wird bis auf weiteres folgendes angeordnet.

I. Ueber die Gemeindegemarkung Schönbrunn wird die Sperre verhängt. Dies hat folgende Bedeutung:

1. **Zämtliche Wiederkäufer und Schweine** des verseuchten Gehöfts werden unter Stallsperrung gestellt, sämtliche Wiederkäufer und Schweine der nicht verseuchten aber besonders gefährdeten Gehöfte, worunter die unmittelbar an die verseuchten Gehöfte stehenden Gehöfte fallen, sind in der Form der **Stallsperrung** abzusperren, beides mit der Maßgabe, daß eine Entfernung der Tiere aus dem gesperrten Stall nur nach vorgängiger Einholung der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zum Zwecke sofortiger, innerhalb der Gemeinde unter polizeilicher Aufsicht zu vollziehender Schlachtung, erfolgen darf.

2. **Der Handel im Umherziehen** mit Wiederkäufern und Schweinen ist verboten. Unter das Verbot fällt auch das Auffuchen von Bestellungen seitens der Händler ohne Mitführung von Tieren außerhalb ihres Niederlassungsorts.

3. **Das Geflügel** der gesperrten und gefährdeten Gehöfte ist so einzusperren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Die Hunde sind im ganzen Sperregebiet festzuliegen.

4. Durch das Sperregebiet darf **Klauenvieh nicht durchgetrieben werden**. Dem Treiben ist das Fahren mit angespannten Wiederkäufern gleichgestellt.

5. Aus **Sammelmolkereien** darf Milch nur weggegeben werden, wenn die Milch vorher abgekocht wird und die zum Transport der Milch benötigten Kannen, Fässer u. vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen mit heißer Sodalauge gründlich gereinigt werden.

Unter diese Bestimmung fallen auch Magermilch, Käse und Buttermilch und die Molke.

6. Das **Seuchengehöft** ist am Haupteingangstor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ zu versehen. Tafeln mit gleicher Aufschrift sind an allen Eingängen des Seuchensortes aufzustellen.

7. Das verseuchte Gehöft ist gegen den **Verkehr mit Tieren** und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungstoffes sein können, abzusperren.

8. Die in dem verseuchten Gehöft befindlichen **Pferde und Wagen** dürfen außerhalb des Gehöfts nur unter besonderen von der Ortspolizeibehörde zu erlassenden Bedingungen (A.V. 1908 S. 280 aa.—c.) verwendet werden.

9. Die **Wart und Pflege** der Tiere des verseuchten Stalles ist vom Besitzer bestimmten Personen zu übertragen. Allen übrigen Personen (abgesehen von Tierärzten) also insbesondere **Viehhändlern und Metzger** ist das **Betreten des Stalles nicht gestattet**. Beim Verlassen des Stalles haben alle Personen ihre Hände mit einer desinfizierenden Flüssigkeit zu reinigen; auch hat das Pflegepersonal die mit den Tieren in Berührung gekommenen Hebelkleider daselbst zurückzulassen und die Schuhe zu wechseln. Nach Abheilen der Seuche sind diese Gegenstände zu desinfizieren.

10. Der Inhaber des Seuchengehöfts hat seinen Hausgenossen und Dienstboten das **Betreten seuchenfreier Stallungen** in anderen Gehöften zu verbieten und selbst solche Stallungen zu meiden.

11. Die **gemeinsame Benutzung von Brunnen und Tränken** durch Wiederkäufer und Schweine ist **verboten**.

12. Die **Abgabe roher Milch** aus dem verseuchten Gehöft wird **untersagt**.

13. **Häute** von gefallenen oder getöteten kranken Tieren dürfen nur in vollkommen trockenem Zustand aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden, sofern nicht die unmittelbare Ablieferung an die Getreide erfolgt.

14. **Naufutter und Stroh**, das nach dem Ort seiner Lagerung als Träger des Ansteckungstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden.

15. **Stallgänge und Dunglegen** des Seuchengehöfts sind täglich mit dicker Kalkmilch (1 : 2), die Sandenbehälter mit unverdünntem frisch gelöschtem Kalk, die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöfteingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit dünner Kalkmilch (1 : 20) zu desinfizieren.

16. Von dem **Umstehen eines Rindviehstückes** infolge der Seuche ist dem Ortsvorsteher unverzüglich Anzeige zu erstatten. Bei Feststellung des Krankheitszustandes des gefallenen Tieres darf an dem Kadaver keinerlei Veränderung vorgenommen werden, auch darf er nicht aus dem Gehöft entfernt werden.

Zwischenhandlung gegen die Anordnungen Ziff. 1 bis 14 unterliegen den Strafbestimmungen des § 328 St.-G.-B. und §§ 66 Ziff. 4 und 67 des Reichs-Vieh-Seuch.-Ges. und **schließen die Gewährung einer Entschädigung** für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh aus.

II. Um das **Sperregebiet** (Markung Schönbrunn) wird ein **Beobachtungsgebiet** gebildet, in welches die Gemeinden **Effringen und Wildberg** einbezogen werden. Hier gilt:

1. Das **Durchtreiben von Wiederkäufern und Schweinen** durch das Beobachtungsgebiet ist **untersagt**. Dem Treiben ist das Fahren mit angespannten Wiederkäufern gleichgestellt.

2. Die **Ausfuhr von Wiederkäufern u. Schweinen** ist nur mit **Genehmigung des Oberamts** und zum Zwecke **sofortiger Abschachtung** gestattet. Die R. Bahnstation Wildberg ist ersucht worden, nur gegen Vorzeigen des Erlaubniszeichens die Verladung zu gestatten, gleichgültig woher die Tiere kommen.

3. aus den im **Sperre- und Beobachtungsgebiet** liegenden **Sammelmolkereien** darf Milch nur dann abgegeben werden, wenn sie vorher abgekocht wird und die zum Transport der Milch benötigten Kannen, Fässer usw. vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen mit heißer Sodalauge gründlich gereinigt werden.

Unter diese Bestimmung fallen auch Magermilch, Käse und Buttermilch und Molke.

4. **Der Handel im Umherziehen** ist **verboten**, darunter fällt auch das Auffuchen von Bestellungen seitens der Händler ohne Mitführung von Tieren außerhalb ihres Niederlassungsorts.

5. Die **Abhaltung von Pferde-, Rindvieh- und Schweinmärkten** ist **untersagt**.

III. **Im Umkreis von 12 km um Schönbrunn**, worunter außer den unter II genannten die folgenden Gemeinden fallen:

1. **vom Oberamt Nagold**: Nagold, Altensteig, Altensteig-Dorf, Beihingen, Bernsdorf, Beuren, Ebershardt, Ebenhäuser, Egenhausen, Emmingen, Eitmannsweller, Garmelmer, Gaugenwald, Gütlingen, Iselshausen, Mindersbach, Oberschwandorf, Pfundorf, Rohrdorf, Rotfelden, Spielberg, Sulz, Ueberberg, Walddorf, Wart, Wenden.

2. **vom Oberamt Calw**: Calw, Aigenbach, Achalden, Albulach, Altburg, Althengstett, Alzenberg, Breitenberg, Dachtel, Dechenstrossen, Emberg, Ernstmühl, Geddingen, Hirsau, Holzbrunn, Hornberg, Liebelsberg, Martinsmoos, Neuhengstett, Neubulach, Neuweller, Oberhangstett, Oberkollwangen, Oberkollbach, Oberreichenbach, Ottenbrunn, Röttenbach, Schmiech, Sonnenhardt, Stammheim, Teinach, Würzbach, Zavelstein, Zwerenberg.

3. **vom Oberamt Herrenberg**: Haslach, Kupplingen, Oberjesingen, Oberjettingen, Unterjettingen gelten, die Inkraftsetzung durch die beteiligten Oberämter für ihre Bezirke vorausgesetzt, folgende Anordnungen:

1. **Der Handel im Umherziehen mit Wiederkäufern und Schweinen** ist bis zu dem Tage, an welchem die Seuche amtlich für erloschen erklärt wird, **untersagt**. Unter das Verbot fällt auch das Auffuchen von Bestellungen seitens der Händler, ohne Mitführung von Tieren außerhalb ihres Niederlassungsorts.

Zwischenhandlungen werden gemäß § 148 Ziff. 7 a R.G.B. und § 328 Abs. 2 h. mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

2. Die **Abhaltung von Pferde-, Rindvieh- und Schweinmärkten** ist **untersagt**.

Die **Ortspolizeibehörden** wollen Vorstehendes **ortsüblich bekannt machen**.

Die **Tierbesitzer** werden wiederholt auf ihre **Anzeige-pflicht** im Falle des Seucheverdachts hingewiesen mit dem Bemerkung, daß **wissentliche Verletzung der Anzeigepflicht** mit **Gefängnis bis zu 2 Jahren** bestraft wird. (§ 328 Abs. 2 h.)

Die **Anordnungen im Erlaß v. 18. Febr. 1911, Gesellsch. Nr. 42**, werden durch Vorstehendes nicht berührt. Nagold, den 4. April 1911.

Amtmann Mayer.

Deutscher Reichstag.

Berlin, 3. April.

Dritte Beratung des Reichssteuerungsgesetzes.

Ahlhorn (f. Sp.) befragt einen Abänderungsantrag auf erweiterte Berechnung der Entschädigungspflicht des Reichs an die Gemeinden.

Staatssekretär Wermuth: Die verbündeten Regierungen haben nur ein Interesse an der einheitlichen Regelung der Grundsätze des Gesetzes; ein materielles Interesse haben namentlich Elbfisch-Lothringen und die stark belasteten Gemeinden. Der Entwurf ist den Interessen der Gemeinden außerordentlich entgegengekommen. Die Kommission hat jedoch den Kreis der Gemeinden, die unter das Gesetz fallen, noch wesentlich erweitert. Ich bitte, den Abänderungsantrag anzunehmen. Hierauf wird die Vorlage unter Annahme des Abänderungsantrags in dritter Lesung angenommen.

Das Haus beginnt die dritte Lesung des Etats.

Es findet zunächst eine Generaldiskussion statt.

Lebebour (Soz.): Die Aufgaben des Hauses sind derart gewachsen, daß eine Verlängerung der Session notwendig ist. Dann muß aber auch das Diätengesetz abgeändert werden. Wenn der Reichskanzler auf unsere Kritik keinen Wert legt, sollte er doch die Beurteilung berücksichtigen, die er vor wenigen Tagen durch Delcasse erfahren hat. Anlässlich des bevorstehenden schweren Konkurrenzkampfes zwischen Amerika und Europa sollten wir unsere Ausgaben für die Rüstungen einschränken. Der Reichskanzler hat die Raubtiernatur des Kapitalismus anerkannt, als er die Abrüstungsfrage ablehnte.

Damit schließt die Generaldebatte. In der Spezialdebatte werden ohne Erörterung erledigt die Etats des Reichstags, des Reichskanzlers und der Reichskanzlei. Beim Etat des Auswärtigen Amtes klagt

Dr. Defer (f. Sp.) über die Benachteiligung der Handelskreise durch die Nachfrankatur der von den Konsulaten erstatteten Antwortschreiben.

Staatssekretär v. Riederlen-Wächter: Der österreichische Votschafter hat die Beschwerde einiger seiner Landsleute wegen angeblicher Verletzung ihrer Rechte durch die preussischen Behörden uns zugehen lassen. Die vom preussischen Minister des Innern vertretene und vom Votschafter übermittelte Auskunft in der Sache ging dahin, daß auf die betr. Personen ausschließlich die Bestimmungen der preussischen Verordnung über die Aus- bzw. Durchwanderung angewandt worden sind. Ich will zugeben, daß in diesem Fall die Reisenden besonders hart betroffen sind. Diese haben es sich aber selbst zuzuschreiben, denn sie haben sich als Auswanderer bezeichnet, trotzdem aber die Bestimmungen für die Auswanderer umgangen.

Defer (f. Sp.) befragt sodann einen Antrag auf Einstellung eines Betrags in den Etat, mit dem die deutschen Generalkonsulate und Konsulate die Postkosten für die amtliche Korrespondenz mit Privatorten bestreiten sollen.

Staatssekretär v. Riederlen-Wächter: Es unterliegt jetzt der Prüfung, wie es zu vermeiden ist, daß solche Härten im einzelnen eintreten.

Nach weiteren Ausführungen der Abgeordneten Hornmann-Bremen (f. Sp.), Arendt (Rp.) und Dove (f. Sp.) über den Fall des erwähnten Brautpaares führt Abg. David (S.) aus: Der Staatssekretär sollte uns nicht mit solchen kleinen Einwänden kommen, die Reisenden hätten sich selbst als Auswanderer bezeichnet.

Staatssekretär v. Riederlen-Wächter: Die Frage, ob die preussischen Bestimmungen sinngemäß angewandt sind, gehört nicht vor den Reichstag. Was die Beaufsichtigung betrifft, so kann davon nicht in der Verfassung stehen, daß der Reichskanzler einen Einzelstaat in seiner Gesetzgebung in einer Materie, die ihm vorbehalten ist, beaufsichtigt.

Hornmann-Bremen (f. Sp.) protestiert gegen den vom Abg. David der Polizei und der Schiffsahrtsgesellschaften gemachten Vorwurf der Korruption.

Dove (f. Sp.) Eine reichsgerichtliche Regelung der

Prinz Schönaich-Carolath: Die Reichsbehörden sollten der Frage der Schiedsgerichte freundlicher gegenüberstehen.

Dr. Stresemann (n.) Wir stimmen der Resolution Abt. auf Vortrefflichkeit für Konsulatsbriefe bei.

Damit schließt die Debatte. Die Resolution Abt. wird angenommen.

Everling (n.) Es ist bedauerlich, daß der Abg. Kohl (3.) beim Schulwesen im Auslande eine beabsichtigte Benachteiligung katholischer Lehrer konstatieren zu sollen glaubte.

Hierüber entspinnt sich eine längere Debatte. Als dann fragt Abg. Ledebour (S.), ob der russische Untertan Montag den russischen Behörden ausgeliefert oder ausgewiesen worden ist.

Staatssekretär v. Kiderlen-Wächter: Es handelt sich lediglich um eine Ausweisung, die Herr Ledebour von Herrn Montag hätte selbst erfahren können.

Nachdem Abg. Ledebour in einer Replik die Antwort des Staatssekretärs als schnodderig bezeichnet hatte, und dafür vom Vizepräsidenten Schutz zur Ordnung gesucht worden war, stellte Staatssekretär v. Kiderlen-Wächter fest, er habe lediglich Ledebours Frage beantwortet. Nach nochmaliger Replik der Abg. Gothein (f. Sp.) und Ledebour (S.) erklärte Staatssekretär v. Kiderlen-Wächter: Die Ausweisung erfolgte auf Anforderung des Vormundschaftsgerichts, da es sich um einen gemeingefährlichen Menschen gehandelt hatte.

Nach weiterer Debatte wird der Etat des Auswärtigen Amtes bewilligt.

Es folgt der Etat des Reichsamts des Innern. Hengsbach (S.) begründet eine Resolution seiner Partei auf Regelung der Bundesratsverordnung betr. den Betrieb der Anlagen der Großindustrie sowie eine weitere Resolution der Sozialdemokraten betr. Vorlegung eines Gesetzentwurfs, in dem die Verhältnisse der für die industriellen Werke bestehenden Pensionskassen für das ganze Reich einheitlich geregelt werden.

v. Gamp (Rp.): Es kann nicht bestritten werden, daß sich die Lage der Arbeiter in den letzten Jahrzehnten wesentlich gebessert hat.

Staatssekretär v. Kiderlen-Wächter: Eine gesetzliche Regelung bezüglich der Pensionskassen ist gegenwärtig nicht angängig, da zunächst die Privatbeamtenversicherung abzuwarten ist. In Bezug auf die Verhältnisse in der schweren Eisenindustrie hat die Bundesratsverordnung bereits gute Wirkungen gezeigt. Im Laufe der Debatte befragt Giesberts (3.) eine Resolution auf Vorlegung einer Denkschrift über die Wirkung der Bundesratsverordnung für die Großindustrie. Die Resolution Giesberts wird angenommen, die Resolutionen der Sozialdemokraten werden abgelehnt. Bei Titel „Hebung des Kollabafalles“ begründet Dr. Krenzl (Rp.) einen von allen Parteien unterstützten Antrag zur Förderung von tropischen und subtropischen Kulturen in den deutschen Kolonien den Betrag von 100 000 auf 200 000 M zu erhöhen. Der Antrag wird angenommen. Nach weiterer Debatte wird der Etat des Reichsamts des Innern bewilligt. Die noch ausstehenden Resolutionen werden angenommen. Nächste Sitzung morgen 10 Uhr.

Tages-Neuigkeiten.

Aus Stadt und Land.

Magdeburg, 5. April 1911.

Vortrag. Es wird hiemit noch einmal auf den heute abend im „Köfke“ zu erwartenden Vortrag des Herrn R. Feldhaus aufmerksam gemacht. Der Redner spricht im Auftrag des Internationalen Friedensbureaus und konnte zu Anfang dieses Jahres in Basel vor einer feststimmten Zuhörerschaft ein eigenartiges, schönes Jubiläum feiern — er hielt dort seinen 500. Friedensvortrag. Auch wir dürfen sicher auf einen genussreichen Abend hoffen.

Ueber eine Aufführung von Max Bruchs „Edyssa“, die am Sonntag in Rempten stattgefunden hat, wird uns von einem Teilnehmer berichtet: Der Konzertleiter war Kirchenmusikdirektor G. Hornberger, bekanntlich ein Schüler und früherer Musiklehrer des hiesigen Seminars, der an der Spitze des Evangel. Kirchengesangsvereins Rempten in Verbindung mit dem dortigen Männergesangsverein schon so mancher große Aufgabe, und teilweise unter ungünstigen äußeren Verhältnissen mit jähher Ausdauer und mit liebevoller Hingabe zur Kunst in vorbildlicher Weise gelöst hat. Neben anderen Solokräften wirkte diesmal auch wieder eine Stuttgarter Künstlerin mit, die Konzertsängerin Fel. Vili Kotal (Schülerin von Prof. Frentag) die mit ihrem sympathischen Organ, dem perlenden Wohlklang ihrer frischen Stimmittel die sympathischen Partien der Nauplia, der Polias Athene u. a. zu Höhepunkten der wohl gelungenen Aufführung gestaltete. Als weitere Solisten waren erste Münchener Künstler beigegeben; das Orchester stellte die Kapelle des Inf.-Regts. 120 in Ulm. Reichlich Beifall lohnte den verdienstvollen Leiter und die Mitwirkenden.

Calw. Bei dem in den letzten Tagen vor der Kgl. Prüfungskommission für Einj.-Freiwillige in Stuttgart stattgehabten Termin haben wiederum sämtliche Kandidaten der Neuen Handelsschule das Examen bestanden.

Zur silbernen Hochzeit des Königspaars.

Stuttgart, 4. April. Aus Anlaß der silbernen Hochzeit des Königspaars wird Graf Zeppelin mit dem Luftschiff „Deutschland“ bei günstigem Wetter am nächsten Freitag 7. April nach Stuttgart kommen zu einer Huldigung über dem R. Residenzschloß. In der von Friedrichshafen aus stattfindenden Fahrt können 10 Personen teilnehmen. Am Freitag nachmittag wird das Luftschiff dann die Fahrt

nach Baden-Baden antreten, von wo es am Samstag und Sonntag Passagierfahrten unternommen wird. Am Mittwoch voraussichtlich wird das Luftschiff dann in Düsseldorf sein.

Die Liste der fürstlichen Gäste, die an der Feier der silbernen Hochzeit des Königspaars teilnehmen, ist jetzt ausgegeben worden. Darnach kommen am 7. April nachm. 2.14 der Großherzog und die Großherzogin von Baden hier an. Sie nehmen in den Oldenburger Zimmern des Residenzschlosses Quartier. Zum Ehrendienst bei der Großherzogin ist Kammerherr Frhr. v. Miltzsch kommandiert. Prinz Johann Georg von Sachsen trifft am 4. ds. ein. Er bezieht Wohnung im Kronprinzenpalast. Am 6. April abends 8.32 bezug. 8.38 treffen der Herzog und die Herzogin von Sachsen-Altenburg ein (Residenzschloß Kronprinzenzimmer). Zum Ehrendienst bei der Herzogin ist Kammerherr Frhr. M. v. Tessin bestimmt. Am 5. April, nachm. 6.28 treffen der Fürst und die Fürstin zu Waldeck und Pyrmont ein (Residenzschloß Russ. Kaiserzimmer). Zum Ehrendienst bei der Fürstin ist Kammerherr Frhr. Friz v. König-Warthausen bestimmt. Am 7. April, nachm. 4.47 trifft der Erbprinz zu Schaumburg-Lippe ein (Residenzschloß Franz. Kaiserzimmer). Außerdem kommen Prinz und Prinzessin Wilhelm zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Prinz Albert zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Prinzessin Sofia zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Prinzessin Alexandra zu Schaumburg-Lippe, Prinz und Prinzessin Friedrich zu Schaumburg-Lippe, Prinz und Prinzessin Albrecht zu Schaumburg-Lippe; am 6. April, nachm. 12.40, der Fürst und die Fürstin zu Bentheim und Steinfurt; ferner Prinz und Prinzessin Leopold zu Jenburg-Birstein; am 7. April, vorm. 7.53, der Erbprinz Viktor Adolf und Prinz Karl zu Bentheim und Steinfurt.

Stuttgart, 4. April. Innerhalb der Volkspartei des 4. Reichstagswahlkreises sind die Widerstände gegen das Wahlabkommen der liberalen Parteien in Württemberg noch nicht überwunden. So hat, nach der Neckarzeitung, eine kürzlich abgehaltene Vertrauensmännerversammlung der Volkspartei des 4. Wahlkreises es abgelehnt, das Wahlabkommen anzuerkennen. — Im Interesse der beiden liberalen Parteien ist dringend zu wünschen, daß der Widerstand der Volkspartei im 4. Wahlkreis doch noch aufgegeben wird, da andernfalls das ganze Landeswahlabkommen in die Brüche gehen müßte.

Reichstagskandidaturen. Im 10. württembergischen Reichstagswahlkreis (Göppingen, Omünd, Schorndorf, Welzheim) werden die konservative Partei und der Bund der Landwirte, wie jetzt bestimmt bekannt, einen eigenen Kandidaten in der Person des Fabrikanten Breuninger von Schorndorf aufstellen.

Stuttgart, 4. April. Die Herrlichkeit des prachtvollen Palmenschmuckes auf dem Schloßplatz, die bereits gestern nachmittag mancher nur mit einer durch Sorge gemischten Freude betrachtet haben mag, war von kurzer Dauer. Als heute in den frühen Morgenstunden bei scharfem Nordwind der Himmel sich zeitweilig aufklärte, sank die Temperatur rasch bis auf 0 Grad und noch darunter. In aller Eile machten sich zahlreiche Gärtner daran, die Phönix-Palmen wieder auszugraben und in das Gewächshaus zu schaffen. Die kalte Nacht dürfte ihnen ohnehin schlecht bekommen sein. Hoffentlich erholen sich die kostbaren Pflanzen in den nächsten Tagen und finden dann gegen Ausgang der Woche wieder mehr Frühlingssonne, damit sie am Festtage unseres Königspaars dem Schloßplatz zur festlichen Zierde gereichen.

Wachendorf M. Horb, 4. April. Als in letzter Woche der Maurer Sebastian Walz auf dem Grabe seiner ersten Frau den Grabstein umsetzte, fand er 3 Zwanzigfrankenstücke französischer Geprägung. Die Goldstücke lagen ziemlich an der Oberfläche, ganz leicht mit Erde bedeckt und nahe beieinander. Woher sie kommen ist ein Rätsel.

Wegingen, 4. April. (Kohelt.) In der Schönbeinstraße haben zwei Unteroffiziere des Regiments 180 einen Zivilisten namens Schmitzler von Kappelhäusern mit dem Seltengewehr traktiert, sodaß er blutüberströmt eine zeitlang auf dem Trottoir liegen blieb. Der Vorgang soll sich in einer Wirtshaus abgepielt haben, wo Schmitzler sich freilich eine Beschimpfung des Unteroffizierkorps habe zu Schulden kommen lassen. Der Verletzte war angetrunken. Die Unteroffiziere werden sich wegen Körperverletzung und unrechtmäßigen Gebrauch ihrer Waffen zu verantworten haben.

Brackenheim, 4. April. Im Bezirkskrankenhaus befindet sich zur Zeit ein Kind, das bei der Geburt zwei Pfund gewogen hat. Das Kleine wird sorglich behütet und genährt. Es ist jetzt 14 Tage alt und man hofft aus dem kleinen Kinde ein großes, normales Kind aufziehen zu können. Es ist dies ein äußerst seltener Fall von Untergewicht, da normales Kindergewicht in der Regel zwischen fünf und neun Pfund beträgt.

Obereisesheim, 2. April. Eine schwere Bluttat verübte laut „Heilbr. Neckarztg.“ der 35jährige Former Jakob Reckle an seiner Ehefrau. Reckle, ein jähzorniger und seit einiger Zeit dem Trunke ergebener Mann, brachte seiner Frau nach kurzem Wortwechsel mit einem Tranchiermesser drei lebensgefährliche Stiche am Halse bei. Als auf das Geschrei der Kinder Nachbarn herbeieilten, äußerte Reckle: „Laßt mich in Ruhe, heute gib's einen Massenmord, nachher kommen die Kinder dran.“ Der gerade hier weilende Landjäger Gasser verhaftete den Messerhelden und transportierte ihn nach Heilbronn. Die schwerverletzte Frau wurde mit dem Automobil ins Krankenhaus nach Heilbronn verbracht; an ihrem Aufkommen wird gezweifelt. Die Familie hat 5 Kinder.

Neckarjulm, 4. April. Nach dem Genuß von Camembert-Käse ist hier ein junges Ehepaar unter schweren

Bergstungsercheinungen erkrankt. Der Mann erholte sich wieder, die Frau liegt aber jetzt noch krank darnieder.

Friedrichshafen, 4. April. Die Luftschiffbau-Zeppelin-Gesellschaft hat nun für die Ueberführung des Passagierluftschiffes „Ersatz Deutschland“ folgenden Plan festgelegt: Am Freitag, den 7. April wird die „Deutschland“ vormittags von Friedrichshafen aus eine Huldigungsfahrt nach Stuttgart anlässlich der silbernen Hochzeit des württ. Königspaars unter Führung des Grafen Zeppelin unternommen. Als Gruß von Friedrichshafen wird Graf Zeppelin über dem Kgl. Schloß in Stuttgart Blumen auswerfen. — Das Luftschiff wird sodann auf dem Cannstatter Wasen landen und nachmittags nach Baden-Baden weiterfahren, wo es am Spätnachmittag jedenfalls vor Eintritt der Dämmerung erwartet wird. Samstag und Sonntag werden von der Luftschiffhalle in Dos aus Passagierfahrten in die Umgebung ausgeführt. — Am Montag, den 10. April, erfolgt sodann die Weiterfahrt des Luftschiffes nach Düsseldorf, wo es am Abend noch eintrifft. Der ganze Plan ist natürlich von den Witterungsverhältnissen abhängig.

Deutsches Reich.

Berlin, 4. April. Die Einnahmen des Reichshaushalts im 1. Quartal 1911 ergaben nach einem vorläufigen Status im Reichsschatzamt rund 2 Millionen Mindereinnahme gegen den Etatsvoranschlag.

Berlin, 4. April. Heute mittag 2 Uhr wurden in ihrer Wohnung der 65jährige Kassierer Tamierus und seine Ehefrau tot aufgefunden. Der Ehemann hatte die Frau erdrosselt und sich darauf erhängt. Die Leichen wurden nach dem Leichenhaus gebracht. Die Tat ist jedenfalls in der Nacht zum Montag geschehen.

Mertingen (Bayern), 4. April. Heute nachmittag erfolgte in einem Brauereikeller eine Benzinerexplosion. Ein Dienstmädchen wurde getötet, die Tochter des Brauereibesizers und ein anderes Dienstmädchen schwer verletzt.

Ein Denkmal für Pastor Dr. v. Bodelschwingh.

Am 2. April ist es ein Jahr her, daß in Bethel bei Bielefeld Pastor Dr. v. Bodelschwingh, der Leiter der dortigen Anstalten, gestorben ist. Bekannt ist seine Tätigkeit auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge. Er hat Bethel zu der größten Anstalt für Epileptische gemacht, die es gibt. Er war der Gründer von Wilhelmshof, der ersten deutschen Arbeiter-Kolonie, und ein Bahnbrecher bei der Bekämpfung der Not der sogenannten „reisenden Handwerksburschen“, die er seine „Brüder von der Landstraße“ nannte. Weniger bekannt ist, daß er auch für die deutschen Kolonien mit hingebender Liebe gewirkt hat. Er war der Vater und Leiter der Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika, die mit etwa 30 europäischen Missionsarbeitern in Usambara und Ruanda tätig ist. In der letzten Zeit seines Lebens wollten seine Gedanken mit Vorliebe in Ruanda, am Kiwasee, dem schönsten See Afrikas. Dort soll ihm auch ein Denkmal gesetzt werden in Gestalt eines Motorbootes, das den Namen „Bodelschwingh“ tragen soll. Da der See plötzlichen Stürmen ausgesetzt ist, denen die gebrechlichen Fahrzeuge der Eingeborenen so leicht zum Opfer fallen, so ist ein solches Boot notwendig. Es wird nicht nur den Missionaren bei ihren Reisen dienen, sondern auch sonst zu Verkehrs- und Transportzwecken gebraucht werden. Die 3000 Kranken in Bethel bei Bielefeld haben schon angefangen, für dies Denkmal zu sammeln. Aber vielleicht findet sich sonst noch mancher, der das Andenken des großen Mannes durch einen Beitrag zu der Sammlung ehren möchte. Gaben nimmt entgegen die Ostafrika-Mission in Bethel bei Bielefeld.

Geriichtssaal.

München, 2. April. Wegen Millionen-Banknotenfälschungen standen vor dem Schwurgericht München der 40 Jahre alte Kaufm. Otto Dold von Stuttgart der früher jahrelang in Brasilien lebte und im Frühjahr 1909 einige Zeit in München sich aufhielt, sowie der 23jährige Lithograph Eduard Irl von München. Dold verleitete den Irl, seine Geschicklichkeit zum Anfertigen falscher brasilianischer 500-Milreisbanknoten (500 Milreis = ungefähr 1100 M) zu verwenden, wofür er ihm eine Belohnung von 100 000 M in Aussicht stellte. Die Mittel zur Ausführung stellte Dold zur Verfügung, der Irl auch eine echte brasilianische 500 Milreisbanknote übergab. Irl stellte in München 1000 Stück falscher 500 Milreisbanknoten her und gab sie Dold, der sie nach Brasilien verbringen ließ. In der Folgezeit fertigte Irl noch eine Anzahl falscher 500 Milreisbanknoten an und schickte einen Teil hiervon unter einer Chiffreadresse nach Zürich, wo Dold sie abholen sollte, einen anderen Teil erhielt Dolds Helfershelfer in Lissabon namens v. Andrade. Die Entdeckung der Fälscher ging auf tragikomische Weise vor sich: Zwei Zürcher Postbeamte, Schoop und Michel, hatten zahlreiche Postsendungen, u. a. auch einen Schräg über 38 000 M unterschlagen und diesen in London zu verfilbern gesucht, wobei Schoop verhaftet wurde. Er gestand, daß er sich auch in den Besitz einer größeren Anzahl falscher Banknoten gesetzt habe. Es sei ihm ein aus München gekommener Brief mit der Adresse „Dold, Rentier, „osto restanto“ in die Hände gefallen. Als er den Brief geöffnet, habe er gesehen, daß darin einer Banknote ein Zettel angeklebt gewesen sei mit der Mitteilung, daß diese Banknote die richtige und echt sei, die anderen seien die bestellten Duplikate. Weiter hieß es, Dold möge sofort Mitteilung machen, ob er mit der Ausführung zufrieden sei. Schoop und Michel haben dann den Absender in München zweimal telegraphisch ersucht, unter dem angegebenen Chiffrezettel 100 Banknoten postlagernd nach Zürich zu senden, welcher Aufforderung der Adressat in München ohne weiteres nachgekommen sei. Die Polizei stellte auf Grund dieser Angaben fest, wer der Besteller und wer der Verfer-

tiger der falschen Banknoten war, worauf Sel in München und Dold in Basel verhaftet wurden. Letzterer wurde später nach Bayern ausgeliefert. Beide hatten sich nunmehr vor dem Schwurgericht wegen Münzverbrechen zu verantworten. Bei der Vernehmung Dolds ergab sich aus dessen Angaben, daß er früher 11 Jahre lang in Para in Brasilien ein blühendes Geschäft betrieben hat, das aber durch die Revolution zu Grunde ging. Man hat ihm seine Waren genommen: alle Bemühungen, für den erlittenen Schaden von ungefähr 400 000 M. Ersatz zu bekommen, hatten keinen Erfolg. Von diesem Schlag habe er sich nie mehr erholen können. — Das Schwurgericht verurteilte, nachdem die Verhandlung den ganzen Samstag über gedauert hat, in später Nachtstunde Sel zu 8, Dold zu 12 Jahren Zuchthaus, 10 Jahren Ehrverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht.

Ausland.

r Paris, 4. April. Im weiteren Verlauf der Sitzung des Ministerrats gab Cruppi eine ausführliche Darstellung der Lage in Marokko, die den Gegenstand einer längeren Erörterung bildete.

r Paris, 4. April. Auch in Brest und in Rouen sind die Dockarbeiter in den Ausstand getreten.

r Petersburg, 4. April. Zum Präsidenten der Reichsbuma ist der Otkobrist Rodhanko gewählt worden.

Petersburg, 4. April. Der Appellhof verurteilte den früheren Matrosen Powashe wegen des Verkaufs von geheimen Signalbüchern an einen ausländischen Marineagenten zu 12 Jahren Zwangsarbeit.

Saag, 3. April. In der Umgebung von Malang auf Java sind nach amtlicher Feststellung 46 Pestfälle vorgekommen, von denen 26 tödlich waren. Mehrere Ärzte wurden nach Malang abgefangen. Zur Verhütung der Weiterverbreitung sind strenge Maßnahmen getroffen.

r Kopenhagen, 4. April. Außer den Maurern und Tischlern trifft die Ausspernung die Elektrikalarbeiter und die Arbeiter in der Holzindustrie, namentlich die Sägewerksarbeiter und die Maschinenfischer, ferner die Klempner und die Bauhandlanger. Die Zahl der in Kopenhagen und in den Provinzen Ausspernten beträgt insgesamt 14 000.

Brindisi, 4. April. Der Kronprinz und die Kronprinzessin sind heute nachmittag an Bord der Hohenzollern eingetroffen, begrüßt von dem Saluti der Panzerkreuzer Pisa, Amalfi und San Giorgio und dem Hurra der Mannschaften.

Tanger, 4. April. Meldungen aus Fez vom 29. März besagen, daß seit dem Tage vorher keine neuen wichtigen Ereignisse zu verzeichnen seien. Der Regen macht militärische Operationen unmöglich. Die Beni Nier suchen andere Stämme auf ihre Seite zu bringen. Es wird eine Zusammenkunft der Stämme östlich von Fez bei Hayana stattfinden. Die Anzünge von Fez wird von den Beschlüssen abhängen, die daselbst gefaßt werden.

r Savanna, 4. April. Eine Botschaft des Präsidenten an den Kongreß besagt, daß die Staatsschuld sich um 3 465 000 Dollars verringert habe. Außerdem weist die Botschaft darauf hin, daß mit ungewöhnlicher Rührigkeit Eisenbahnbauten betrieben werden und daß eine reiche Zuckerernte eingebracht worden sei.

Newyork, 4. April. Der mexikanische Vizepräsident Corral erwiderte einen längeren Urlaub nach Karlsbad; seine Rückkehr ins Amt gilt als ausgeschlossen und der Gouverneur Dehesa von Veracruz als sein wahrscheinlicher Nachfolger. Die Familie Madero dürfte ebensfalls über Friedensvorschlüsse von Seiten der Regierung beraten; für den Fall daß ihre Beratung ohne befriedigendes Ergebnis bleibt, droht Diaz weitere Truppen ins Feld stellen zu wollen.

r Washington, 4. April. Zum Sprecher des Repräsentantenhauses ist der Demokrat Champ Clarke gewählt worden.

Auswärtige Todesfälle.

Jacob Reichle, 77 J., Altensteig; Johannes Wolpold, Schmelder, 29 J., Wfödt; Friedrich Wollinger, 70 J., Neubürg-Schwann; Johann Georg Pfeife, 77 J., Scheerbach.

Bestbewährte gesunde und magen-darmkranke **Kufeke** Nahrung für: sowie schwächliche, in der Erziehung zurückgebliebene Kinder.

Die Zoologische Garten-Frage ist gelöst! Freilich nicht durch hochweise Reden in dem Stadtparlament und auf Kosten der Steuerzahler, sondern durch Wig und Humor in der letzten erschienenen Spezialnummer „Zoologischer Garten“ der „Meggendorfer-Bätter“, München und für ganze 30 S. Das beliebte bunte Blatt zeigt sich in der Lösung dieser wichtigen Frage vollständig auf der Höhe und hat einen zoologischen Garten hingestellt, aus dem jeder Besucher die ergötzlichsten Eindrücke mitnehmen wird. Aus dem Inhalt:

Leicht gehalten.

— „In diesem Kleid kann ich nicht unter Menschen gehen!“

— „Na, dann geh' halt in den Zoologischen!“

Im Zoologischen Garten.

Ausleger (zu einem Bauer, der eben den Tieren Futter zugeworfen): „Weiß er denn nicht, daß das Füttern der Raubtiere strengstens verboten ist? Hier steht es doch auf der Tafel!“

— „Ja, aber von was leben denn die Vögel nachher?“

Mit dieser zeitlich wie illustrativ prächtigen Sondernummer führen die „Meggendorfer-Bätter“ ihr neues Quartal recht vortrefflich ein. Sie werden sich zu ihren ungezählten Tausenden viel neue Freunde hinzugewinnen; denn: ihr Weg trifft und interessiert jeden, sie verfallen nicht in das Extrem, nur Zerbilder bestimmter Stände und Berufe zu bringen; auch kommt der im Vergleich zu dem Gebotenen ganz erstaunlich niedrige Abonnementspreis von Mk. 3.—, unter Kreuzband Mk. 2.25 pro Vierteljahr (13 inhaltreiche Nummern) einer weiten Verbreitung sehr zu statten. Die Sondernummer „Zoologischer Garten“ ist zum Einzelpreis von 30 S. in der G. W. Zaiserschen Buchhandlung Nagold zu haben. — Jeder, der Sinn für Wig und gesunden Humor hat, wird an den Meggendorfer-Bättern und ihren buntenfarbigen künstlerischen Illustrationen seine Freude haben. Eine Probenummer ist in der G. W. Zaiserschen Buchhandlung, oder direkt vom Verlag in München, Thurnstr. 47, kostenlos erhältlich.

Mutmaßliches Wetter am 6. und 7. April 1911.

Der Hochdruck ist bereits über die Nordsee auf den Kontinent vorgedrungen und hat die Depression weiterhin nach dem Schwarzen Meere zurückgedrängt. Da aber auch noch über Oberitalien ein Luftwirbel vorhanden ist, bleiben wir am Donnerstag und Freitag noch unter dem Einfluß der nördlichen Luftströmung, weshalb zwar aufklärendes und vorwiegend trockenes, aber ziemlich kühles und zu Nachfrösten geeignetes Wetter bevorsteht.

Holz das Wandersüßchen Nr. 14 und Schwäbischer Landwirt Nr. 7.

Druck und Verlag der G. W. Zaiserschen Buchhandlung (Ems-Jäger) Nagold. — Für die Redaktion verantwortlich: R. Gaur.

K. Amtsanwaltschaft für Forststrügesachen in Nagold. An sämtliche Schultheißenämter des Oberamtsbezirks Nagold.

Behufs der Verhütung von Waldbränden werden die Schultheißenämter veranlaßt, ihre Gemeindeangehörigen auf die Bestimmungen der §§ 308, 309 und 308 3. 6 des Strafgesetzbuchs, sowie der Art. 30 und 32 des Forstpolizeigesetzes durch öffentliche Bekanntmachung zu verweisen sowie für entsprechende Belehrung und Ermahnung der Schuljugend zu sorgen.

Nagold, den 5. April 1911. Namens der beteiligten Forstämter: Oberförster Kübler.

Frauenarbeitsschule Nagold. Der neue Kurs beginnt am 2. Mai.

Es wird Unterricht erteilt im Hand- und Maschinennähen, (Maschinen-Durchbruch und -sticken) mit dem dazu gehörigen Musterschneid, Kleidernähen nach Reutl.-Methode und Meth. der Schneiderakademie Martens, Frankfurt a. M. — Weiß- und Bunsticken, sowie jede andere Art weibl. Handarbeit. — Geometrie und Freihandzeichnen, Buchführung, Rechnen und Korrespondenz, Puzmachen, Bügeln.

Das Schulgeld beträgt für 1 Kurs von 14 Wochen 7 M., mit Nebenbüchern 9 M.

Anmeldungen werden entgegengenommen von der 1. Lehrerin in der Frauenarbeitsschule vom 10.—12. April, in der übrigen Zeit in der G. W. Zaiserschen Buchhdlg.

Der Vorstand.

Jul. Schrader's Mostsubstanzen in Extraktform



und nach einem von der Kgl. Württ. Zentralstelle für Gewerbe u. Handel übergebenen Gutachten im Zusammenhang mit Erlaß vom Kgl. Württ. Ministerium des Innern vom Nr. 3642 zur Herstellung eines obstweinalkoholischen Getränkes genehmigt erlaubt. Ein durstlösendes, wohlbelusmendes u. schmackhaftes Getränk, das seit ca. 25 Jahren in Hunderttausenden von Familien getrunken wird. — Vorrätig in Portionen für 50, 100 u. 150 Liter. Jede Portion zu 150 Lit. enthält einen Gulden. Gegen 12 Gulden verschicken meine Verkaufsstellen je eine Portion zu 150 Liter gratis. — Wiederlegen durch Plakat erkenntlich. — Hugo Schrader u. Jul. Schrader, Feuerbach-Stubtgarl.

Nagold.

Erwigen und dreiblättrigen

Kleesamen,

Esparjette und Grassamen,
sowie sämtliche Gartensamereien

in frischer, heimfähriger Ware empfiehlt billigst

Gärtner Raaf.

Gesunder Apfelmast-Ersatz
Heinen's Mostextrakt
aus Millionen Litern
geronnenen
Hirschwurz- & Pflanz-
Wassers zu haben.

Große Wäsche
waschen Sie spielend
rasch und ohne An-
strengung, ohne Zusatz
von Seife und Wasch-
pulver, nur mit
Persil
wenn Sie Zeit, Arbeit
und Geld sparen wollen.
Kein Reiben u. Bürsten,
nur 1/4—1/2 stündiges
Kochen, sorgfältiges
Nachspülen und die
Wäsche ist blütenweiß.
Garantiert unschädlich.
HENKEL & Co., DÜSSELDORF
Alleinige Fabrikanten auch
der weltberühmten
Henkel's Bleich-Soda

Alle lieben
ein junges, reines Gesicht, rosiges jugendliches Aussehen und schönen Teint, deshalb gebrauchen Sie die echte **Zedernspieß-Villemilch-Seife** von Bergmann & Co., Rasier-Preis à St. 50 Pf., ferner macht der **Villemilch-Cream** Tada rote und spärde Haut in einer Nacht weiß u. sammetweich. Tube 50 Pf. bei: **G. W. Zaiser, L. Böhle.**

Kopfläuse
verschwinden unschmerzhaft durch (50 Pf.) „Nissin“ (50 Pf.)
Alleinverkauf:
Apoth. Nagold,
„ Altensteig,
„ Wildberg.

Stadtgemeinde Nagold. Bekanntmachung,

betr. die Verhütung von Waldbränden und das Verhalten bei Entdeckung derselben.

Anlässlich des Beginns der wärmeren Jahreszeit werden folgende Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs, des württ. Forstpolizeigesetzes und der württ. Waldfeuerlöschordnung in Erinnerung gebracht:

- 1) Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand herbeiführt, wird mit **Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu neuhundert Mark bestraft.**
- 2) Mit **Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen** wird bestraft, wer
 - a. in gefährlicher Nähe von feuerfangenden Sachen (wozu in Feilen starker Trockenheit auch der Wald zu rechnen ist) Feuerwerke abbrennt;
 - b. mit unverwahrtem Feuer oder Licht im Walde betreten wird (als unverwahrtes Feuer ist auch eine brennende Zigarre und eine angezündete Tabakspfeife ohne Deckel oder mit offenem Deckel anzusehen);
 - c. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände (z. B. noch brennenden Zigarrenstummel, noch glimmende Pfeifen-Asche, brennendes Bündholz) fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
 - d. im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis der Forstpolizeibehörde Feuer anzündet.
- 3) Mit **Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft** wird bestraft, wer Waldflächen oder Felder, welche an Waldungen angrenzen, ohne Erlaubnis der Forstpolizeibehörde abbrennt.
- 4) Wer einen Waldbrand wahrnimmt, hat, wenn es ihm nicht gelingt, das Feuer sofort zu löschen, so schnell als möglich dem Ortsvorsteher der nächsten Gemeinde oder dem Anwalt des nächstgelegenen Ortes Anzeige zu machen.
- 5) Jedermann ist verpflichtet, zur Löschung eines Waldbrandes auf Aufforderung der zuständigen Beamten Hilfe zu leisten, soweit dies ohne erheblichen eigenen Nachteil geschehen kann.
- 6) Wer der Verpflichtung zur Anzeige eines Waldbrandes ohne genügende Entschuldigung nicht nachkommt, oder bei einem Waldbrande der Aufforderung der zuständigen Beamten zur Hilfeleistung nicht entspricht, obwohl er der Aufforderung ohne erheblichen eigenen Nachteil Folge leisten könnte, wird mit **Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.**

Als Mittel zur Löschung kleiner Bodenseuer, z. B. zur Löschung von brennendem dürrm Gras, brennender Laubstreun, empfiehlt sich das Ausschlagen des Feuers mit Büschen von Tannen, Nichten usw.

Das städtische Forstschutzpersonal ist angewiesen, bei Verfehlungen gegen die oben genannten gesetzlichen Bestimmungen unnahefährlich einzuschreiten.

Städtische Forstverwaltung:
Birt.

